



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. b wird folgender Buchst c eingefügt:

„c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Kann arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige und dem Behandlungsauftrag förderliche Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 5 zugewiesen werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt (Recht auf Arbeit). ²Falls die Zuteilung einer angemessenen Beschäftigung oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 5 nicht möglich ist, wird ihm oder ihr eine für die Resozialisierung gleichwertige Alternative angeboten.“⁴

2. Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und wie folgt gefasst:

„d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „wirtschaftlich ergiebiger“ wird gestrichen.“

3. Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e und wie folgt gefasst:

„e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.“⁴

4. Folgender Buchst. f wird angefügt:

„f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „ , nach Art. 42 Abs. 1 auch außerhalb der Anstalt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 15 und 16 bleiben unberührt.“⁴

Begründung:

Geändert wird Art. 39 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, der die Beschäftigung von Strafgefangenen regelt. Die Erwerbsarbeit ist eines der wichtigsten Behandlungsinstrumente zur Resozialisierung von Strafgefangenen. Die Staatsregierung hält in ihrem Gesetzentwurf an der Arbeitspflicht fest, was verfassungsrechtlich gemäß Art. 12

Abs. 3 des Grundgesetzes zulässig ist, sofern die Arbeit unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung erbracht wird und auf einem dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz zu entnehmenden, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügenden Resozialisierungskonzept beruht.

Problematisch ist jedoch, dass mit der Erwerbsarbeit der Gefangenen und der Arbeitspflicht Vorteile bzw. Nachteile verbunden sind für den Fall, dass die Gefangenen gar nicht arbeiten können, auch wenn sie das gerne wollen. In der Praxis fehlt oft ein Arbeitsangebot für alle Strafgefangenen. Die Folge ist, dass Gefangenen, die nicht arbeiten können, schlicht weniger Geld zur freien Verfügung steht. Sie können nicht den Erlass von Verfahrenskosten in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass sie unter Umständen gezwungen sind, den größten Teil ihrer Zeit im Verwahrvollzug verbringen zu müssen.

Um die Erwerbsarbeit als Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahme aufzuwerten, wird daher ein Recht auf Arbeit eingeführt. Das soll den Gefangenen, die arbeiten wollen, ein Instrument in die Hand geben, damit die Anstalt ihnen Arbeit zur Verfügung stellt oder zumindest alternative, gleichwertige Resozialisierungsmaßnahmen. Dabei soll auch die Möglichkeit bestehen, dass dieses Recht auf Arbeit unter Umständen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfüllt wird.